



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 6 der 19. Sitzung des **Hauptausschusses** am **03.03.2009**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssatzung 2009; Haushaltssicherungskonzept 2009 - 2012

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Rat der Stadt	16.12.2008
versch. Fachausschüsse	versch.
Hauptausschuss	03.03.2009
Rat der Stadt	17.03.2009

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die Haushaltssatzung 2009 und das Haushaltssicherungskonzept 2009 - 2012 auf der Basis des Haushaltsentwurfs 2009 - 2012 vom 05.12.2009 einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans (Stand: 23.02.2009) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Seit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2009 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts 2009 - 2012 haben sich verschiedene Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans ergeben.
Diese Änderungen(Stand: 23.02.2009) sowie die Erläuterungen hierzu und die darauf hin angepasste Prioritätenliste 2009 sind als Anlagen beigefügt.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Erläuterungen zu den Veränderungen des Haushaltsentwurfes HSK 2009 – 2012

Erträge

Erläuterungs-Nr.	Erläuterung
1	Das Steueraufkommen ist geringfügig höher als noch im Entwurf erwartet.
2	Das Steueraufkommen 2009 beträgt zur Zeit 14,1 Mio. € und wird vom Ansatz her nicht verändert. In den Folgejahren sind jedoch die Auswirkungen der Rezession durch Ansatzreduzierungen berücksichtigt worden.
3	Die Steuermindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer entstehen u.a. durch die Entlastungen im Steuertarif und die Auswirkungen der Rezession. Der Städte- und Gemeindebund NW geht von Steuerausfällen beim Gemeindeanteil an der Einkommen- bzw. Umsatzsteuer sowie der Kompensationszahlung des Familienleistungsausgleichs von jährlich rd. 1 Mrd. Euro bis 2013 aus. Unter Berücksichtigung der kommunalen Schlüsselzahlen ergeben sich die jährlichen Steuermindereinnahmen.
4	Die Städte und Gemeinden haben nicht nur die unmittelbaren Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von jährlich rd. 1 Mrd. € zu verkraften. Hinzu kommen auch Zuweisungskürzungen beim kommunalen Finanzausgleich als mittelbare Folge geringerer Steuereinnahmen der Länder(Steuerverbund). Die Schlüsselzuweisungen 2010 - 2012 berücksichtigen hierbei das geringere Steueraufkommen im Finanzplanungszeitraum.
5	.
6	.
7	.
8	.
9	.
10	.
11	.
12	.
13	.
14	.
15	.
16	.
17	.
18	.
19	.
20	.
21	.
22	.
23	.
24	.
25	.
26	.

Erläuterungen zu den Veränderungen des Haushaltsentwurfes HSK 2009 – 2012

Aufwendungen

Erläuterungs-Nr.	Erläuterung
1	Der Haushaltsansatz für die Erziehungsberatung war im Entwurf zu hoch veranschlagt.
2	Der Aufwand für die sozialpädagogische Gruppenarbeit im Kinderhaus Gänseblümchen muss gemäß der Erläuterung im Entwurf von 20 T€ auf 73.500 € im System angepasst werden.
3	Die Personalaufwendungen der Zentralen Vergabestelle waren versehentlich in einem anderen Produkt enthalten.
4	Die sich nach der 2. Modellrechnung des LDS ergebenden Umlagegrundlagen führen zur Reduzierung des Aufwandes 2009. In den Jahren 2010 - 2012 basieren die gegenüber dem Entwurf vorgenommenen Änderungen auf den geringeren Umlagegrundlagen durch die gekürzten Steuererträge, vornehmlich Gewerbe- und Einkommensteuer).
5	Aufgrund des zu erwartenden geringeren Gewerbesteueraufkommens ergeben sich analog geringere Aufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen.
6	Bedingt durch die Entwicklung an den Kapitalmärkten und dem stark gesunkenen Zinsniveau wurde eine Anpassung der Aufwendungen vorgenommen.
7	Die Änderungen bei den Investitionen im Finanzplanungszeitraum 2009 - 2012 führen zu höheren Kreditaufnahmen. Aufgrund der niedrigen Kapitalmarktzinsen, im Entwurf wurden noch 5% berücksichtigt, kann jetzt sogar eine Absenkung des Zinsaufwandes erfolgen. In den Jahren 2009/2010 wurden 3,5% und in den Jahren 2011/2012 jeweils 4% berücksichtigt.
8	Die Betonwand an der Auffahrt zum Parkdeck an der Schloßmacher Straße, bedarf dringend einer Sanierung.
9 - 10	Die Haushaltsansätze waren im Entwurf um jeweils 2.100 € zu gering veranschlagt.
11	Der Haushaltsansatz 2009 kann um 5.300 € reduziert werden.
12	Für ein zusätzliches Leasingfahrzeug der Verwaltung sind höhere jährliche Aufwendungen vorzusehen.
13	Für die Erstellung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ingenieur- u. Architektenverträge werden im Jahr 2009 zusätzliche Haushaltsmittel benötigt.
14	Für die Finanzierung des Zukunftspakts für 2009 und 2010 wird ein Sondervermögen eingerichtet, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung erst auf dem Wege der Abfinanzierung, die 2012 beginnt. Insgesamt beträgt die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 %. Das bedeutet: Die Gemeinschaft der NRW-Kommunen zahlt ab dem Jahr 2012 für zehn Jahre durchschnittlich rd. 42. Millionen Euro pro Jahr, um ihren Finanzierungsanteil zu tragen. Das sind weniger als zwei Prozent pro Jahr für Zins und Tilgung. Die Berechnung der jährlichen Tilgungsleistungen der Stadt ab 2012: Investitionszuweisung Bildung und Infrastruktur (1. Modellrechnung) = 1.989.478 € x 12,5 Investitionsanteil der Gemeinde = 248.684,88 €./J. durch 10 Tilgungsjahre = 24.869 €/jährlich.
15	Durch die Änderungen bei den Investitionen im Finanzplanungszeitraum 2009 - 2012 ergeben sich höhere Tilgungsleistungen.
16	Die jährlichen Aufwendungen für Streusalz bleiben unverändert bestehen, das Sachkonto für die buchhalterische Abwicklung ist angepasst worden.
17	Im Rahmen der verkehrsmäßigen Anbindung des Gewerbegebietes Ost im Bereich Feldmannshaus ist der Ausbau einer Linksabbiegerspur auf der B 229 geplant.
18	Neben den noch benötigten Restmitteln von rd. 27 T€ für den im Vorjahr erteilten Auftrag für ein integriertes Handlungskonzept Innenstadt werden noch Mittel für die weitere Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt(im wesentlichen Erarbeitung Förderantrag; fachliche Beratung der WFG) in Höhe von rd. 50 T€ benötigt.
	.

Erläuterungen zu den Veränderungen des Haushaltsentwurfes HSK 2009– 2012

Investitionen - Einzahlungen

Erläuterungs-Nr.	Erläuterung
1	Die Schulpauschale erhöht sich nach der 2. Modellrechnung des GFG 2009.
2	Die Investitionspauschale erhöht sich nach der 2. Modellrechnung des GFG 2009.
3	Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Ost im Bereich Feldmannshaus ergeben sich für den dortigen Straßenausbau Beiträge nach dem BauGB.
4	Durch die Erhöhung der Baukosten ergibt sich eine analog höhere Landeszuweisung.
5	Die Entwurfsplanung für den Kanal im Gewerbegebiet Ost ist noch nicht abgeschlossen, so dass der zu berücksichtigende KAG-Beitrag hierzu noch nicht ermittelt werden kann.
6 - 7	Für die Herrichtung und die Einrichtung der Mensa am THG erhält die Stadt eine Landesförderung von 50 v.H.
8	Die Zuweisung des Landes NW für die Einrichtung einer Mensa an der städt. Realschule beträgt 50 v.H.
9	LZ für die Einrichtung der Kita Wupper, da die bauliche Maßnahme bereits im Herbst umgesetzt sein soll.
10	LZ für die Einrichtung der Kita Sprungbrett, da auch hier die bauliche Umsetzung im Herbst abgeschlossen sein soll.
	.
	.
	.
	.
	.
	.

Prioritätenliste

zum

Haushaltsplan 2009

erstellt am:

23. Februar 2009

Bereich I: rentierlich

Gesamttilgung 2.342.779,00

<u>Investitionen</u>			<u>Finanzierung</u>						
rentierliche Investitionen			Einnahmen			Tilgung			
<i>Produktgr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>HS in €</i>	<i>Produktgr.</i>	<i>Einnahme</i>	<i>HS in €</i>	rentierliche Tilgung in €:	1.124.534,00		
1.11.03	Kanalbau GE Ost/Feldmannshaus(Planung)	100.000 €				/			
1.11.03	Kanalbau Berg	85.000 €	1.11.03	Kanalanschlussbeiträge Laaker Felder-Rest v . 5 Grund.	12.400 €				
1.11.03	Kanalsanierung Heisenbergstraße	220.000 €	1.11.03	Kanalanschlußbeiträge Kanal Berg	0 €				
1.11.03	Kanalbau Grafweg	15.000 €	1.11.03	Kanalanschlussbeiträge Gewerbegeb. Ost	376.400 €				
1.11.03	Entwässerung Grafweg/Feldmannshaus	250.000 €	1.11.03	Kanalanschlußbeiträge Kanal Hulverscheid	60.000 €				
1.11.03	Kanalsanierungen 2009	400.000 €	1.11.03	Wellringrade	200.000 €				
1.11.03	GWG Kanalbetrieb	1.000 €	1.11.03	Filde	22.000 €				
1.11.03	BGA Kanalbetrieb	500 €							
1.11.03	Kanalbau Gewerbegebiet Ost(NW-Verrohrung BA 1b)	170.000 €							
1.11.03	Kanalbau GE Ost/Fläche Tillmanns)	170.000 €							
1.11.03	Sanierung Entlastungskanal RUEB Herbeck	40.000 €							
1.11.03	Kanalbau Hardtbach	30.000 €	1.11.03	Kanalanschlußbeiträge Hardtbach	10.000 €				
1.11.03	Kanalbau Bebauungsgebiet Loh'sche Weide(Planung)	170.000 €							
1.11.02	GWG Abfallentsorgung	2.400 €							
		0,00							
		0,00							
		0,00							
		0,00							
	Summe	1.653.900,00		Summe	680.800,00			Differenz: Investitionen- Einnahmen	-973.100,00

1.02.15	<u>mit der Feuerschutzpauschale finanzierbare Maßnahmen:</u> Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug Einheit Hahnenberg	75.000 €	1.02.15	Feuerschutzpauschale (FSP) insgesamt 1.02.15 Auflösung Sonst. Rückstellung Feuerschutzpauschale 2008 <i>Finanzierungssaldo Feuerschutzpauschale:</i>	50.000 € 25.000 €	
				<i>0,00</i>		
				Entnahme aus Allgemeiner Rücklage (außer Schul-/Sport-/Feuerschutzpauschale und Sonderrücklagen) Zuführung zur Allgemeinen Rücklage (außer Schul-/Sport-/Feuerschutzpauschale und Sonderrücklagen) Zuführung zum Verwaltungshaushalt gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO (keine Schul-/Sportpauschale) <i>Finanzierungssaldo:</i>	0,00 0,00 0,00	
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		
				<i>0,00</i>		

Kategorie 2: substanzerhaltene Investitionen			Finanzmittel			Kreditrahmen
Produktgr.	Investitionen	HS in €	Produktgr.	Einnahmen (aufgrund der Investitionen)	HS in €	
	mit der Sportpauschale finanzierbare Maßnahmen:			Finanzierungssaldo Sportpauschale in Kategorie 2:	0,00	
	weitere substanzerhaltende Maßnahmen:					
1.01.06	Erwerb von bewegl. Vermögen (BGA)	2.500 €				
1.13.01	Erwerb von Stadtmobiliar (BGA)	0 €				
1.13.01	Erwerb von Stadtmobiliar(GwG)	500 €				
1.04.06	Erwerb bewegl. Vermögen Bücherei (BGA)	1.300 €				
1.06.04	Ergänzung Spielgeräte	20.000 €				
1.02.15	GWG Feuerschutz	11.000 €				
1.02.17	BGA Rettungsdienst- evtl. rentierlich-	1.000 €				
1.02.17	GWG Rettungsdienst -evtl. rentierlich-	1.500 €				
1.02.17	Beschaffung einer Reanimationshilfe (Rettungsdienst)-- evtl. rentierlich-	20.000 €				
1.01.12	Neubau Salz-Silo	0 €				
1.01.18	Erwerb bewegl. Anlagevermögen (BGA) Betriebshof	40.000 €	1.01.18	Investitionspauschale 2008 - Bestandskonto 374340-	40.000 €	
1.04.03	Beschaffung Einrichtungsgegenstände (BGA) Bürgerhaus	0 €				
1.01.18	Ersatzbeschaffung LKW	51.500 €	1.01.18	Investitionspauschale 2008 - Bestandskonto 374340-	51.500 €	
1.01.18	Ersatzbeschaffung Multicar	82.400 €	1.01.18	Investitionspauschale 2008 - Bestandskonto 374340-	82.400 €	
1.01.06	GWG Gesamtverwaltung	10.000 €				
1.04.06	GWG Bücherei	300 €				
1.06.04	GWG Spielgeräte	1.500 €				
1.06.04	GWG Jugendräume	300 €				
1.06.04	BGA Jugendräume	10.000 €				
1.06.01	BGA Kita Sprungbrett	1.600 €				
1.06.01	GWG Kita Sprungbrett	1.800 €				
1.06.01	GWG Kiga Wupperstr.	300 €				
1.06.05	Erwerb von GWG Familienzentrum	500 €				
1.13.06	GWG Kommunalfriedhof	200 €				
1.01.18	GWG Betriebshof	6.600 €				
1.01.12	GWG Gebäudemanagement	2.000 €				
1.01.12	BGA Gebäudemanagement	2.000 €				
1.01.12	Streuer für Kleintraktor(Schulzentrum)	1.910 €				
1.04.03	GWG Bürgerhaus	2.000 €				
1.04.03	BGA Bürgerhaus	26.000 €				
1.10.11	GWG Obdachlosenunterkunft	100 €				
1.10.11	GWG Asylbewerberunterkunft	2.500 €				
1.01.12	GWG Restaurant Bürgerhaus	2.500 €				
1.01.10	Erwerb von Software	10.000 €				
1.01.10	Erwerb von Datenendgeräten (GWG)	3.000 €				
1.06.01	Geräte/Einrichtungsgegenstände Kita Wupper(GWG)	1.350 €				
1.06.01	BGA Kita Wupper	2.000 €				
1.01.10	Erwerb von geringwertiger Software	10.000 €				
1.01.10	Erwerb von Datenendgeräten (BGA)	23.000 €				
	Summe:	353.160,00		Summe:	173.900,00	Differenz: Investitionen - Finanzmittel: -179.260,00
						nach Finanz. Kateg. 1 vorh. Kreditrahmen 1.792.334,00
						verbleibender Kreditrahmen 1.613.074,00

Kategorie 3:			Finanzmittel			Kreditrahmen
Produktgr.	Investitionen	HS in €	Produktgr.	Einnahmen	HS in €	
	a) staatlich geförderte Investitionen					
1.09.01	Sanierung Industriegelände Wülfing	1.275.000 €	1.09.01	LZ Sanierung Industriegelände Wülfing=1.020	1.020.000 €	
1.09.01	Wasserquintett=207.000 €	207.000,00	1.09.01	LZ Wasserquintett = 148.900 €	148.900	
1.12.03	Wupperbrücken Dahlerau	1.480.000,00	1.12.03	LZ Wupperbrücke Dahlerau(60 v.H.v. 1.550 T€-Rest 2010)	650.000	
1.06.01	Anbau Kita Sprungbrett	200.000,00	1.06.01	LZ Anbau Kita Sprungbrett	180.000	
1.06.01	Einrichtung Anbau Kita Sprungbrett=35.000 €	35.000,00	1.06.01	LZ Einrichtung Kita Sprungbrett	31.500	
1.06.01	Anbau Kiga Wupper(Raumerweiterung)	81.000,00	1.06.01	LZ Anbau Kiga Wupper	72.900	
1.06.01	Einrichtung Anbau Kita Wupper=17.500 €	17.500,00	1.06.01	LZ Einrichtung Kita Wupper	15.750	
1.03.04	Herrichtung Mensa THG	150.000,00	1.03.04	LZ Herrichtung Mensa ZHG	75.000,00	
1.03.04	Einrichtung Mensa THG, BGA	49.000,00	1.03.04	LZ Einrichtung THG, BGA	24.500,00	
1.03.04	Einrichtung Mensa THG,GwG	1.000,00	1.03.04	LZ Einrichtung THG,GwG	500,00	
1.03.03	Einrichtung Mensa Realschule, BGA	90.000,00	1.03.03	LZ Einrichtung Mensa Realschule, BGA	45.000,00	
1.03.03	Einrichtung Mensa Realschule,GwG	10.000,00	1.03.03	LZ Einrichtung Mensa Realschule, GwG	5.000,00	
				sonstige Einnahmen:	0,00	
					0,00	
	Zwischensumme	3.595.500,00		staatliche Zuweisungen übrige Einnahmen	2.269.050,00 0,00	
	b) von sonstigen Dritten teilfinanzierte Investitionen					
1.12.01	Straßenbau Albert-Einstein-Str.	150.000 €	1.12.01	BauGB-Beiträge Felix-Wankel-Str.	63.000	
1.12.01	Straßenbau Baugebiet Loh'sche Weide(25 T€ Planung)	175.000 €	1.12.01	BauGB-Beiträge Laaker Felder	52.500	
			1.12.01	BauGB-Beiträge Loh'sche Weide	0	
	Zwischensumme	325.000,00		Einnahmen	115.500,00	
	Summe:	3.920.500,00		Summe:	2.384.550,00	Differenz: Investitionen - -1.535.950,00 Finanzmittel:
						nach Finanzierung Kategorien 1/2 vorhandener Kreditrahmen 1.613.074,00

||

<u>Ergebnis</u>	<u>77.124,00</u>
-----------------	------------------



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr.
zu Tagesordnungspunkt Nr.

der **19.** Sitzung des Hauptausschusses am **03.03.2009**
der **19.** Sitzung des Rates der Stadt am **17.03.2009**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt stimmt der 6. Satzungsänderung des Zweckverbandes Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD) zu.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Landrat des Oberbergischen Kreises empfiehlt den Räten des Verbandsgebietes, der 6. Änderungssatzung zu zustimmen. Die Unterlagen der GKD, die erst nach Versand der Einladung zu dieser Hauptausschusssitzung eingetroffen sind, liegen bei.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Entwurf einer Rats- / Kreistagsvorlage¹

6. Satzungsänderung des Zweckverbandes

Die 6. Satzungsänderung trägt der Weiterentwicklung des Zweckverbandes GKD RSO Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Veränderung und Erweiterung des Dienstleistungsangebotes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, aber auch die differenziertere Inanspruchnahme des breit gefächerten Leistungsangebotes durch die Verbandsmitglieder. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen kostendeckend und im Vergleich mit anderen kommunalen IT-Dienstleistungsanbietern zu günstigen Preisen bei hoher Qualität und Verfügbarkeit. Durch die Satzungsänderung werden die Regeln für die Zusammenarbeit präzisiert und rechtliche Sachverhalte im Zweckverband geklärt. Der Name des Zweckverbandes wird geändert. Er erhält den Namen „civitec“, der in der Satzungsüberschrift mit dem Zusatz „Gemeinsame Kommunale Informationsverarbeitung“ versehen wird.

Die Satzungsänderung hat Auswirkungen auf die Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder. Den aus der Unternehmensuntersuchung durch einen externen Berater erkannten Erwartungen und Anforderungen der Verbandsmitglieder an differenzierte Beratungs- und Dienstleistungen wird Rechnung getragen. Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehört, dass der Zweckverband heute ein modifiziertes und breiteres Angebot bereithält als bei der Gründung vor 11 Jahren und sich der jeweilige Anteil, zu dem die Mitglieder ihren Zweckverband für die IT-Versorgung nutzen, deutlich auseinander entwickelt hat. Während in der Vergangenheit die Nutzung des gemeinsamen IT-Dienstleistungsanbieters in seinen Leistungsarten durch alle Mitglieder vergleichbar hoch war, nutzt nun ein Teil der Mitglieder den Zweckverband gezielt in einigen seiner Leistungen, während sie andere anderweitig beschaffen oder selbst erbringen. Demgegenüber nutzen andere Mitglieder sehr umfassend das Produktangebot des Zweckverbandes. Diese neue Situation wird dadurch noch akzentuiert, dass mit der kreisfreien Stadt Solingen ein neues Mitglied dem Zweckverband beigetreten ist, das zum einen deutlich größer ist als die anderen verbandsangehörigen Gemeinden und zudem einen besonders hohen Anteil seiner IT-Dienstleistungen aus dem Zweckverband bezieht.²

Klarstellungsbedarf besteht beim Ausscheiden von Mitgliedern und einem dadurch erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern.³

¹ Ergebnis der Beratungen in der 30. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.02.2009

² Dem Rat der Stadt Solingen sind die Eckpunkte der 6. Änderungssatzung bereits bekannt, so dass eine erneute Information entbehrlich ist. Die Eckpunkte der 6. Änderungssatzung sind die Bedingung für den Verbleib im Zweckverband und die Stadt behält sich ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vor, dass diese nicht zustande kommen.

³ Die derzeitige Satzung bestimmt, dass das ausscheidende Mitglied von allen Verbindlichkeiten befreit ist und im Ausgleich dafür seinen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes verliert. Da es für den Zweckverband in der Vergangenheit häufig wirtschaftlich günstiger war, statt Vermögen aufzubauen entsprechende Mietverträge einzugehen, belastet diese Vorgehensweise aber die verbleibenden Mitglieder unverhältnismäßig hoch. Zukünftig ist die Bildung von Eigentum vor-

Die 6. Änderungssatzung sieht im Wesentlichen vor, dass

- die Stimmrechte der Mitglieder in der Verbandsversammlung an die Umsätze im Zweckverband gekoppelt werden; Abstimmungen in der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl,
- die Anteile der Mitglieder am Verbandsvermögen und an dessen Verbindlichkeiten proportional zu ihrem Umsatz mit dem Zweckverband berechnet werden,
- die Abnahme von Grundleistungen, wie die Nutzung des Verbandsnetzes und die Anschubfinanzierung von Leistungen über eine Umlage, durch alle Mitglieder präzisiert wird,
- die Rolle des Verwaltungsausschusses bezogen auf das Leistungsangebot, die verbindliche Abnahme von Leistungen und die wirtschaftlichen Grundlagen erweitert (Grund- und Kernleistungen)⁴ und gestärkt wird,
- zwischen Standardleistungen und Sonderleistungen differenziert wird, um dem Zweckverband eine Balance zwischen solidarischer und verursachungsgerechter Abrechnung zu ermöglichen⁵,
- rechtlich die einseitige Wirksamkeit von Kündigungen klargestellt wird und hierzu Regelungen zu den ökonomischen Folgen getroffen werden, die einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern sicherstellen⁶,
- die Änderungen in der Geschäftsführung des Zweckverbandes dem Wachstum, dem differenzierteren und qualitativ hochwertigeren Leistungsangebot, zusätzlichen vertrieblichen Aktivitäten und einer Steuerung unter neuen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, in dem neben dem ersten ein zweiter Geschäftsführer bestellt wird.

Die 6. Änderungssatzung enthält zudem eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, die die unterschiedlichen gesetzlichen und tariflichen Änderungen⁷ sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigen. Sie sind außerdem der Tatsache geschuldet, dass nun bestehende Regelungen analog auch auf eine kreisfreie Stadt als Mitglied im Zweckverband zutreffen müssen, die zudem in einem anderen Regierungsbezirk liegt.

Beschlussvorschlag für den Rat / Kreistag:

Der Rat / Kreistag nimmt die Informationen zur 6. Satzungsänderung des Zweckverbandes Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD) zur Kenntnis.

teilhafter. Die 6. Änderungssatzung sieht dann für das Ausscheiden von Mitgliedern eine Auseinandersetzung analog zur Auflösung des Zweckverbandes vor.

⁴ Kommunen, die eine Aufgabe abgegeben haben, sind damit von der Abnahme befreit. Für Kommunen, die zurzeit für Kernleistungen noch eine andere Lösung als die des Zweckverbandes einsetzen, sind verpflichtet, bei einer Neueinführung auf die Lösungen des Zweckverbandes zu wechseln.

⁵ Diese Differenzierung wird zukünftig insbesondere herangezogen, um zu entscheiden, ob die Anschubfinanzierung zunächst aus der Umlage erfolgt und erst später über Produktpreise refinanziert wird oder direkt durch die Abnehmer erfolgt: Sonderleistungen sollen nicht von anderen Mitgliedern „querfinanziert“ werden.

⁶ Die Bezirksregierung rät dazu, die einseitige Wirkung einer Kündigung klarzustellen und auch für diesen Fall, etwa wie nach der Auflösung des Zweckverbandes, ökonomische Ausgleichsregelungen zu treffen.

⁷ Anpassung der Formulierungen an die geltende Rechtslage, so u.a. die Abschaffung der Doppelspitzen und die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten sowie die Verwendung der Begriffe aus dem TVöD.

GKD.GF - 07-120-00

Siegburg, 19.02.2009

**Synoptische Gegenüberstellung der gültigen Satzung
 des Zweckverbandes und des Entwurfs der 6. Änderungssatzung**

(Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2009)

<p>Aktueller Stand der Satzung des Zweckverbandes GKD nach der 5. Änderungssatzung</p>	<p>6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg/Solingen (GKD RSO) in der Fassung der Genehmigung vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009.</p> <p>Artikel I</p>
<p>Satzung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)"</p>	<p>Die Überschrift der Satzung wird geändert: Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsver- arbeitung</p>
<p>§ 1 Verbandsmitglieder Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg- Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückes- wagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marien- heide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkir- chen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Ra- devormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichte- roth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Trois- dorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Ge- setz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).</p>	<p>Die Absätze des § 1 werden nummeriert. „1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Be- reich der Informations- und Kommunikations- technik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemein- den Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nüm- brecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichterorth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemein- schaftsarbeit NW in der Fassung der Bekannt- machung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).“</p>

	<p>§ 1 Absatz 2 wird neu hinzugefügt: „2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentige beherrschte Unternehmen werden.“</p>
<p>§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr</p> <p>1) Der Zweckverband führt den Namen "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)".</p> <p>2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.</p>	<p>Die Überschrift des § 2 wird geändert in „§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr“</p> <p>§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Der Zweckverband führt den Namen "civitec".“</p>
	<p>§ 2 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.“</p>
<p>3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.</p>	<p>Der bisherige § 2 Absatz 3 wird als § 2 Absatz 4 hinzugefügt: „4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.“</p>
<p>§ 3 Ziel und Aufgaben</p> <p>1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.</p>	
<p>2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation. Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.</p>	
<p>3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für</p>	

<p>die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region erbringen.</p>	<p>In § 3 Absatz 3 wird „Abschluß“ geändert in „Abschluss“.</p> <p>In § 3 Absatz 3 wird „Region“ geändert in „Region Bonn“.</p>
<p>4) Alle Leistungen des Zweckverbandes werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.</p>	
<p>5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.</p>	
<p>6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.</p>	
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder</p> <p>1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst:</p> <p>„1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundleistungen, - Kernleistungen, - Standardleistungen und - Sonderleistungen <p>des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.“</p>
<p>2) Die Mitglieder verpflichten sich, die angebotenen Grundleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen. Zu den Grundleistungen gehören die Bereitstellung des Datennetzes und die aus einem Budget finanzierten Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsausschuß festgelegt. Das vorgenannte Budget soll 15 % des Haushaltsvolumens des Zweckverbandes nicht überschreiten.</p>	<p>§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst:</p> <p>“2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>a) Zu den Grundleistungen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwal-

	<p>tungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a).</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15% des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.
	<p>b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt“</p>
<p>3) Die Mitglieder verpflichten sich, die zum Stichtag 31.12.1995 von der GKD angebotenen und angewendeten Großrechnerverfahren oder Ersatzlösungen nach dem 01.01.1998 noch mindestens 2 Jahre zu nutzen. Werden die Verfahren nur noch teilweise genutzt, errechnen sich die Mindestentgelte nach dem Umfang und aus den um 10 % reduzierten Fallzahlen zum Stichtag 31.12.1995.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.“</p>
<p>4) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog in einem vereinbarten Mindestumfang. Bereits eingesetzte Produkte müssen mindestens 2 Jahre nach dem 01.01.1998 weitergenutzt werden.</p>	<p>§ 4 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten, Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250.000 Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens 5 Jahre nach Ausspruch der Kündigung, eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.“</p>
<p>5) Zusätzlich können Projekteinzelnvereinbarungen getroffen werden.</p>	
<p>6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.</p>	

<p>§ 5 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte</p> <p>1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.</p>	
<p>2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.</p>	<p>In § 5 Absatz 3 wird „Werksausschuß“ geändert in „Betriebsausschuss“.</p>
<p>4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung der Kassen- und Haushaltsgeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.“</p>
<p>5) Der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis erklären ihre Bereitschaft, für wenigstens 5 Jahre dem Zweckverband die für den Betrieb notwendigen Büroräume und Einrichtungen, aber auch ihre zentralen Dienste, wie Postversand, Botendienst, Hausdruckerei und Hausverwaltung, sowie ihre zentralen Einrichtungen, wie Sitzungs- und Aufenthaltsräume, gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der vormalige § 5 Absatz 5 entfällt.</p>
<p>§ 6 Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung</p> <p>1) Organe des Zweckverbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbandsversammlung - der Verwaltungsausschuß - der Verbandsvorsteher 	<p>In § 6 Absatz 1 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p>
<p>2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß.</p>	<p>Der vormalige § 6 Absatz 2 entfällt.</p>
<p>3) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.</p>	<p>Der vormalige § 6 Absatz 3 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 2.</p>
<p>4) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.</p>	<p>Der vormalige § 6 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 3 und neu gefasst: „3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.“</p>

<p>§ 7 Verbandsversammlung</p> <p>1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.</p>	
<p>2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.</p>	<p>§ 7 Absatz 2 wird neu gefasst:</p> <p>a) „2) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen.</p> <p>b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder.</p> <p>c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht.</p> <p>d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.“</p>
<p>3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.</p>	<p>§ 7 Absatz 3 wird neu gefasst:</p> <p>„3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.“</p>
<p>4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.</p>	<p>§ 7 Absatz 4 wird neu gefasst:</p> <p>„4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“</p>

<p>§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</p> <p>1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Die Überschrift des § 8 wird geändert in: „§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstaussfall“</p>
<p>2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,</p> <p>b) den Erlaß der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Umlage,</p> <p>c) die Abnahme der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,</p> <p>d) die Wahl der Verwaltungsausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter,</p> <p>e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,</p> <p>f) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 dieser Satzung,</p> <p>g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,</p> <p>h) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter,</p> <p>i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	<p>Die Absätze 2 b, 2c, 2d, 2f und 2h) des § 8 werden neu gefasst:</p> <p>„b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage,“</p> <p>„c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,“</p> <p>„d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,“</p> <p>„f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung,“</p> <p>„h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,“</p>
	<p>§ 8 Absatz 3 wird hinzugefügt:</p> <p>“3) Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls nach den folgenden Absätzen.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 4 wird hinzugefügt:</p> <p>„4) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 5 wird hinzugefügt:</p> <p>„5) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.“</p>

	<p>§ 8 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 7 wird hinzugefügt: „7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 8 wird hinzugefügt: „8) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro pro Stunde betragen.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 9 wird hinzugefügt: „9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.“</p>
	<p>§ 8 Absatz 10 wird hinzugefügt: „10) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung beträgt 61,- Euro.“</p>
	<p>§ 8 Abs. 11 wird hinzugefügt: „Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausschlagentschädigung ist die Anwesenheitsliste.“</p>

<p>§ 9 Verwaltungsausschuß</p> <p>1) Der Verwaltungsausschuß wird gebildet aus</p> <p>a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter</p> <p>b) je einem Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises, des Oberbergischen Kreises und der kreisfreien Stadt Solingen,</p> <p>c) vier hauptamtlichen Bürgermeistern/Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>d) drei hauptamtlichen Bürgermeistern / Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Oberbergischen Kreis.</p>	<p>In der Überschrift zu § 9 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p> <p>§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst:</p> <p>„1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:</p> <p>a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter</p> <p>b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.</p> <p>c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und vier als ihre Stellvertreter,</p> <p>d) 3 Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und 3 als ihre Stellvertreter.</p>
<p>2) Die Mitglieder und deren Vertreter zu Abs. 1 b) werden vom Hauptverwaltungsbeamten/ Landrat/Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des Oberbergischen Kreises vorgeschlagen.</p>	<p>§ 9 Absatz 2 wird neu gefasst:</p> <p>„2) Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.“</p>
<p>3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Verbandsvorsteher.</p>	
<p>4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses</p> <p>1) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 wird neu gefasst:</p> <p>„1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.“</p>
<p>2) Der Verwaltungsausschuß ist im Rahmen der Haushaltssatzung insbesondere zuständig für die Entscheidung über</p> <p>a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik</p> <p>b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)</p>	<p>§ 10 Abs. 2 wird neu gefasst:</p> <p>„2) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes insbesondere zuständig für die Entscheidung über</p> <p>a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik</p> <p>b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)</p>

<p>c) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer</p> <p>d) die Grundleistungen des Zweckverbandes und deren Budget</p> <p>e) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen</p> <p>f) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)</p> <p>g) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung des Geschäftsführers beziehungsweise seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher</p> <p>h) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten.</p>	<p>c) die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung</p> <p>d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung</p> <p>e) die Grund- und Kernleistungen des Zweckverbandes und deren Budget</p> <p>f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen</p> <p>g) die Dauer der maximal 5 jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4</p> <p>h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)</p> <p>i) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher</p> <p>j) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.“</p>
<p>3) Der Verwaltungsausschuß erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können. 	<p>In § 10 Absatz 3 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p>
<p>§ 11 Sitzungen und Beschlüsse</p> <p>1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuß treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuß mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.</p>	
<p>2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.</p>	<p>In § 11 Absatz 1 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p>

<p>3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.</p>	<p>In § 11 Absatz 3 wird „Beschlußprotokoll“ geändert in „Beschlussprotokoll“.</p>
<p>4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefaßten Beschluß des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuß bei seinem Beschluß, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.</p>	<p>§ 11 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.“</p>
<p>5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>In § 11 Absatz 5 wird „Beschlußfassung“ geändert in „Beschlussfassung“.</p>
<p>§ 12 Abstimmungen 1) Verbandsversammlung, Verwaltungsausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p>§ 12 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.“</p>
<p>2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung des Verwaltungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.</p>	<p>§ 12 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“</p>

<p>3) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.</p>	<p>§ 12, Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“</p>
<p>§ 13 Verbandsvorsteher 1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie den Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>§ 13, Absatz 1 wird redaktionell berichtigt: „1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.“</p>
<p>2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.</p>	<p>In § 13 Absatz 2 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p>
<p>3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.</p>	<p>In § 13 Absatz 3 wird „Angestellten und Arbeiter“ geändert in „Beschäftigten“.</p>
<p>4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.</p>	
<p>5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführer. Er stellt den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.</p>	<p>§ 13 Abs. 5 wird neu gefasst: „5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.“</p>
	<p>§ 13 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) Der Verbandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.“</p>

<p>§ 14 Geschäftsführer</p>	<p>In der Überschrift des § 14 wird „Der Geschäftsführer“ geändert in „Die Geschäftsführung“.</p>
<p>1) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.</p>	<p>§ 14 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.“</p>
<p>2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere</p> <p>a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes</p> <p>b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes</p> <p>c) die Aufstellung der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes</p> <p>d) die Erstellung von Quartalsberichten und das Controlling.</p>	<p>§ 14 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.“</p>
<p>§ 15 ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise</p> <p>1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</p>	<p>§ 15 Absatz 1 zweiter Satz wird neu gefasst: „Den Vorsitz führt ein Mitglied der Geschäftsführung.“</p>
<p>2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.</p>	
<p>3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuß schriftlich bekanntzugeben.</p>	<p>In § 15 Absatz 3 werden „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“ und „bekanntzugeben“ in „bekannt zu geben“.</p>
<p>4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann der Geschäftsführer Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen und kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.</p>	<p>§ 15 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen, und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.“</p>

<p>§ 16 Abgabe von Erklärungen</p> <p>1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.</p> <p>2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p>In § 16 Absatz 1 wird „Angestellten“ geändert in „Beschäftigten“.</p>
<p>§ 17 Personal</p> <p>1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für den Rhein-Sieg-Kreis geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 17 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.“</p>
<p>2) Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises, die auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.1974 für die GKD tätig waren, schließt der Zweckverband mit den beiden Kreisen einen Personalüberleitungsvertrag, in dem auch die Rücknahmeverpflichtungen der bisherigen Arbeitgeber zu vereinbaren sind.</p>	<p>§ 17 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.“</p>
<p>3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.</p>	<p>§ 17 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.“</p>
<p>§ 18 Leistungsverrechnung</p> <p>1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.</p>	
<p>2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.</p>	

<p>3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuß festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.</p>	<p>In § 18 Absatz 3 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.</p>
<p>4) Für die Produkte und Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.</p>	<p>§ 18 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.“</p>
<p>5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.</p>	
<p>6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.</p>	<p>§ 18 Absatz 6 wird neu gefasst: „ 6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet“.</p>
<p>7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.</p>	
<p>8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.</p>	
<p>§ 19 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben 1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung, das sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Verbandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Verbandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.“</p>
<p>2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW: a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO)</p>	<p>§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW: a) die dauernde Überwachung der Zahlungsverwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)</p>

<p>b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO). Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.</p> <p>c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO)</p> <p>Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.</p>	<p>b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO).</p> <p>Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.</p> <p>c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)</p> <p>Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.“</p>
<p>§ 20 Datenschutz</p> <p>Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p>	
<p>§ 21 Haftung</p> <p>Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.</p>	
	<p>§ 21a wird hinzugefügt:</p> <p>„§ 21a Anteile am Zweckverband</p> <p>(1) Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.</p> <p>(2) Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt.</p> <p>a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzu beziehen.</p> <p>b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.“</p>
<p>§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</p> <p>1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Verbandsvorsteher mit einer Frist von zwei</p>	<p>§ 22 Absatz 1 wird neu gefasst:</p> <p>„1) Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.“</p>

<p>Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres wirksam.</p>	
<p>2) Bis zum 31.12.1999 ist die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband kann damit frühestens zum 31.12.2002 erfolgen. Die Stadt Solingen kann ohne Einhaltung von Fristen das Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären, wenn bis spätestens zum 30. Juni 2009 die Stimmrechte und Eigentumsanteile nicht durch eine Satzungsänderung im Sinne des Entwurfes der 6. Satzungsänderung neu geregelt wurden.</p>	<p>§ 22 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Bis zum 31.12.2010 gilt die Regelung: Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird. Die Absätze 3 bis 5 gelten ab 1.1.2011.“</p>
<p>3) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.</p>	<p>§ 22 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.“</p>
<p>4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt. Für den Fall, dass die Stadt Solingen von der Möglichkeit des § 22 Absatz 2, Satz 3, Gebrauch macht, erfolgt eine Rückabwicklung der aus dem Beitritt resultierenden Vermögensübergänge, der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Rücknahme des übergeleitenden Personals.</p>	<p>§ 22 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.“</p>
	<p>§ 22 Absatz 5 wird hinzugefügt: „5) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.“</p>
	<p>§ 22 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden</p>

	eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.“
	§ 22 Absatz 7 wird hinzugefügt: „7) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.“
	§ 22 Absatz 8 wird hinzugefügt: „8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.“
§ 23 Auseinandersetzung	§ 23 Absatz 1 wird neu gefasst:
1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.	„1) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.“
2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.	Der vormalige § 23 Absatz 2 entfällt.
3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zur Gründung des Zweckverbandes beschäftigt war.	§ 23 Absatz 3 wird neu nummeriert als 2 und neu gefasst: „2) Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen.“
4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des LDS NW) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.	Der vormalige § 23 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 23 Absatz 3. Im vormaligen § 23 Absatz 4, zweiter Satz wird „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ geändert in „Beamten und Beschäftigten“ und „LDS NW“ geändert in „IT.NRW“.

<p>5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.</p>	<p>§ 23 Absatz 5 wird neu nummeriert als 4 und neu gefasst: „4) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.“</p>
<p>§ 24 Bekanntmachungen 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.</p>	
<p>2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Siegburg und Gummersbach unterrichtet.</p>	<p>§ 24 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.“</p>
<p>§ 25 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	
<p>§ 26 Inkrafttreten 1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. 2) Der Zweckverband soll seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufnehmen. 3) Für die bisherigen Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis/Oberbergischer Kreis treten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.</p>	
	<p>Artikel II Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Satzung des Zweckverbandes

"civitec"

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Der Zweckverband wurde unter dem Namen „Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)“ durch Satzung vom 12.12.1997 in der Fassung der Genehmigung vom 12.12.1997 gegründet. Die Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.01.1999, die 2. Änderungssatzung vom 21.12.1999, die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2000, die 4. Änderungssatzung vom 06.02.2002, die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2008, die 6. Änderungssatzung (z.Z. im Entwurf lt. **Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2009**).

§ 1

Verbandsmitglieder

1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).

2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "civitec".
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.

3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.

4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.

2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation. Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.

3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region Bonn erbringen.

4) Alle Leistungen der werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.

5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigepflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle

- Grundleistungen,
- Kernleistungen,
- Standardleistungen und
- Sonderleistungen

des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

a) Zu den Grundleistungen gehören

- die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwaltungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a);
- die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15% des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.

b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt.

3) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.

4) Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten, Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250.000 Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens 5 Jahre nach Ausspruch der Kündigung, eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.

5) Zusätzlich können Projekteinzelveinbarungen getroffen werden.

6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.

3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 6

Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsausschuss
 - der Verbandsvorsteher
- 2) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.
- 3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2 a) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen.
- b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder.
- c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht.
- d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.
- 4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstausschlag

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,
 - d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung,
 - g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,
 - i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- 3) Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages nach den folgenden Absätzen.
- 4) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt.
- 5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- 6) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- 7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.
- 8) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro pro Stunde betragen.

9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

10) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt 61,- Euro.

11) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstauffallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

§ 9

Verwaltungsausschuss

1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:

- a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter
- b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.
- c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und vier als ihre Stellvertreter,
- d) drei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und 3 als ihre Stellvertreter.

2) Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.

3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Verbandsvorsteher.

4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

2) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des **Wirtschaftsplanes** insbesondere zuständig für die Entscheidung über

- a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik
- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
- c) die **Geschäftsverteilung der Geschäftsführung**
- d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die **Geschäftsführung**
- e) die Grund- **und Kernleistungen** des Zweckverbandes und deren Budget
- f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen

g) die **Dauer der maximal 5 jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4**

h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)

i) die **Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung** im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher

j) die **Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.**

3) Der Verwaltungsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
- die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse

1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.

2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung

und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.

3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.

4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Abstimmungen

1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

3) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13

Verbandsvorsteher

1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.

4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.

6) Der Verbandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.

§ 14

Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.

§ 15

ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise

1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz

führt ein Mitglied der Geschäftsführung.

2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.

3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuss schriftlich bekannt zu geben.

4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen, und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

§ 16

Abgabe von Erklärungen

1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Beschäftigten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17

Personal

1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.

2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.

3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.

§ 18

Leistungsverrechnung

1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

2) Die Leistungen, die den einzelnen Ver-

bandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.

3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuss festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.

4) Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.

5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.

6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet

7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.

§ 19

Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Vorstandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

a) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)

b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit

Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO).

Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.

c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 20 Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Die civitec ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 21a Anteile am Zweckverband

(1) Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.

(2) Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt.

a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzubeziehen.

b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.

2) Bis zum 31.12.2010 gilt die Regelung:

Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschafts-

jahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

Die Absätze 3 bis 5 gelten ab 1.1.2011.

3) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

4) Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

5) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.

6) § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.

7) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.

8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 23 Auseinandersetzung

1) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.

2) Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen

3) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und **Beschäftigten**, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des **IT.NRW**) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.

4) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.

§ 24 Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern **der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.**

§ 25 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26 Inkrafttreten

1) Der Zweckverband ist unter dem Namen Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entstanden.

2) Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufgenommen.

3) Für die vorher Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis / Oberbergischer Kreis traten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wurde öffentlich bekannt gemacht.